

**ARBEITSKREIS VORBEUGENDER
BRAND- UND GEFAHRENSCHUTZ
DER FEUERWEHREN VON BADEN-WÜRTTEMBERG**

**AVBG
- BW -**



**Positionspapier des AVBG –BW–
zu den „Hinweisen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Brandschutz zum
Brandschutz bei der Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 16. Oktober 2015**

Zu diesem aktuell sehr wichtigen Thema existieren auf Bundesebene ein Papier des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (AK VB/G) der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) sowie ein Ergänzungsschreiben der Branddirektion München. In einigen Bundesländern wurden durch die Ministerien ebenfalls Papiere erstellt, darunter auch Baden-Württemberg.

Insbesondere liegt mit Stand vom 16.10.2015 ein Hinweispapier vor, welches durch eine interministerielle Arbeitsgruppe für Baden-Württemberg erstellt wurde. Eine Abstimmung dieses Papiers mit den Feuerwehren in Baden-Württemberg hat nicht stattgefunden. Das Papier zielt auf die Selbstrettung durch die Bewohner ab und listet unter anderem Möglichkeiten der Kompensation verschiedener Anforderungen auf. Das erklärte Ziel in diesem Hinweispapier ist jedoch, dass das Schutzniveau nicht reduziert wird.

Zum Hinweispapier sind aus Sicht des AVBG -BW- folgende Anmerkungen zu machen:

1. Das Hinweispapier gibt klar vor, dass das " Sicherheitsniveau insgesamt erhalten" bleiben soll. Insbesondere für den dauerhaften Neubau wird verlangt, dass das Sicherheitsniveau insbesondere bei Statik und Brandschutz im Ergebnis gewährleistet bleiben muss".
2. Bei Anwendung des Hinweispapiers ist es erforderlich, dass die einzelnen Maßnahmen in einer gesamtheitlichen Bewertung miteinander abgewogen werden müssen. Im baurechtlichen Verfahren kann dies bei einer Bewertung durch die zuständige Behörde vorausgesetzt werden.
3. Sofern das Papier dazu verwendet wird, eine vorübergehende Nutzung eines Gebäudes (z. B. als zeitlich befristete besondere Nutzung eines Gebäudes in Abstimmung mit der Ortspolizeibehörde/Ordnungsamt/Gemeindeverwaltung) ist ebenfalls auf eine ausgewogene Abstimmung der gewählten Maßnahmen zu achten. Siehe hierzu die vorstehende Nr. 1 (Einhaltung des Schutzniveaus).
4. Das Hinweispapier konzentriert sich stark auf die Selbstrettung durch die Bewohner. Hierdurch werden Möglichkeiten der Fremdrettung durch die Feuerwehr (Personensuche bzw. Personenrettung) sowie der Brandbekämpfung im Innenangriff eingeschränkt. Dies muss den örtlichen Einsatzkräften jederzeit bekannt sein (z. B. bei geringer bzw. nicht verfügbarer Feuerwiderstandsfähigkeit der Tragkonstruktion).

5. Das Hinweispapier räumt einem „24/7 vor Ort befindlichen Sicherheitsdienst“ eine ausgeprägte Möglichkeit zur Kompensation anderer Anforderungen ein. Hierzu müssten aus Sicht des AVBG -BW- weitergehende Randbedingungen definiert sein. Der Sicherheitsdienst muss sich z. B. bei einer Unterbringung von Asylbewerbern in Hallen, sofern er eine Brandmeldeanlage (BMA) kompensieren soll, ständig in der Halle aufhalten, darf nicht durch andere Aufgaben abgelenkt sein, muss die Halle insgesamt überblicken können und er muss im Gefahrfall eine Räumung einleiten können, die geeignet ist von allen Bewohner befolgt zu werden.
6. Die Möglichkeit der deutlichen Erhöhung der Personenzahl in oberen Stockwerken bei Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes, für die die Feuerwehr den zweiten Rettungsweg sicherstellen muss, wird durch den AVBG kritisch gesehen. Hier müsste im Einzelfall klar beschrieben sein, weshalb die Feuerwehr in der Lage sein soll, eine vergleichsweise hohe Anzahl von Personen aus oberen Stockwerken zu retten.
Die Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO) geht von maximal 30 Personen je Stockwerk aus – welche über Leitern der Feuerwehr gerettet werden können – dabei ist zu beachten, dass die Zahl auf insgesamt 60 Personen je Gebäude begrenzt ist. Untermauert werden diese Festlegungen durch Erfahrungen aus den Einsätzen und Versuchsreihen mit Drehleitern und tragbaren Leitern wonach allein die Rettung einer Person durch die Feuerwehr über eine Leiter – je nach Höhe der anleiterbaren Stelle – zwischen einer und drei Minuten in Anspruch nimmt. Warum die Rettungsmöglichkeit der Feuerwehr nun aufgrund der Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes erhöht werden soll, erscheint nicht begründbar.
Aus Sicht des AVBG -BW- ist bei Überschreitung der Schwellenwerte beispielsweise die Anbringung einer Gerüstaußentreppe eine schnell umsetzbare und kostengünstige Alternative.
7. Der Vergleich der Entfluchtungszeit einer Versammlungsstätte mit einer Unterbringung in Hallen wird aus Sicht des AVBG kritisch gesehen. Die Entfluchtungszeiten sind zu optimistisch angesetzt, der Bemessung der Ausgangsbreite von 1,20 m pro 200 Personen kann dennoch zugestimmt werden.
8. Die Anforderungen an einigen Stellen (z. B. ein Rettungsfenster für bis zu 200 Personen, welches „zugänglich, jederzeit offenbar, nicht vergittert und gekennzeichnet“ ist) sind im Einzelfall auf ihre Eignung zu prüfen. Aus Sicht des AVBG müssten derartige Fenster auch ausreichend groß sein, über eine Aufstiegshilfe verfügen und die Ausstiegshöhe im Freien muss für die Benutzung ohne Hilfsmittel (also ohne Leitern!) geeignet sein.

Der AVBG weist die Feuerwehren bei ihrer Beteiligung (innerhalb und außerhalb des baurechtlichen Verfahrens) auf die Notwendigkeit einer gesamtheitlichen Betrachtung hin und empfiehlt bei einer fachtechnischen Stellungnahme die verfügbaren Papiere des AK VB/G mit zu berücksichtigen.